



# Elektronisches Amtsblatt

## Sonderausgabe 01/2023

vom 05.01.2023

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) – Geflügelpest**

1. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) Bautzen hebt folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen zur Einrichtung von Sperrzonen im Landkreis Bautzen auf:
  - um 01877 Schmölln-Putzkau (Allgemeinverfügung vom 05.12.2022)
  - um 02627 Radibor OT Lomske (Allgemeinverfügung vom 06.12.2022)Die Schutzmaßnahmen werden am 05.01.2023 aufgehoben.
2. Es wird die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet.
4. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Landratsamt Bautzen, Taucherstraße 23, 02625 Bautzen sowie auf der Internetseite [www.landkreis-bautzen.de](http://www.landkreis-bautzen.de) eingesehen werden.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Begründung:**

### *Zu Ziffer 1*

Beide Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Verbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) gelten bis auf Widerruf.

Die Seuchenherde wurden getilgt und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.

Bei den vorgeschriebenen Umgebungsuntersuchungen in Hausgeflügelbeständen wurden keine Fälle der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI – Geflügelpest) nachgewiesen. Ebenso wurden im Überwachungszeitraum keine HPAI-Funde bei Wildvögeln im Landkreis Bautzen festgestellt.

Gemäß Anlagen X und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen können die Schutzmaßnahmen nach 30 Tagen aufgehoben werden.

### *Zu Ziffer 2*

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt. Auch die Aufhebung dieser Schutzmaßnahmen liegt im öffentlichen Interesse, da diese für die Geflügelhalter mit Aufwendungen und Einschränkungen verbunden sind. Ein Fortführen der Schutzmaßnahmen, insbesondere der Stallpflicht trotz Entfall der Voraussetzungen führt zu Tierschutzproblemen.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle zur Seuchenbekämpfung angewiesenen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig aufgehoben werden können.

### *Zu Ziffer 3-4*

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA des Landkreises Bautzen, Taucherstraße 23 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### *Zu Ziffer 5*

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation](http://www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation) abrufbar.

Bautzen, den 05.01.2023

Im Auftrag

Norbert Bialek

Amtl. Tierarzt/Sachgebietsleiter Tiergesundheit und Tierschutz